Staatsklugheit

No 1731.

Mk 1803/1

N° 1731

22

2875

# Grundriß der Staatsklugheitslehre.

Ein Versuch

von

Joseph Müller,

Professor in Paßau.

Paßau,

bey Niklas Ambrosi Hofbuchdrucker.

1803.

Mlh 1803/1
n. V.

*Dignissima certe scientiarum haec ipsa est, quae ad principes pertinet, hominesque in regendo genere humano occupatos.*

*Hobbes de cive.*

110 801 997
Bibliothek Passau
2002/543

Bei meinem Vortrage über politische Wissenschaften wollte mir keines von den gewöhnlichen Kompendien ein Genüge leisten. Meine Zuhörer sehnten sich nach einem Leitfaden, und auch ich empfand bald das Lästige, nach blossen Heften zu lesen. Zu ihrer und meiner Erleichterung entwarf ich diesen Grundriß, der vor Kurzem noch eine Antrittsrede war, und nun so, abgezwungen vom Bedürfnisse des Augenblickes, als ein roher Entwurf erscheint, dem man wohl ansehen mag, daß er das nonum prematur in annum nicht passirte.

Dieser

Dieser Versuch, das letzte Resultat eines zweyjährigen Denkens über wissenschäftliche Begründung der Politik, soll zugleich ein Vorläufer zu einem Systeme sein, das hier im Grundrisse folgt.

„Aber ob ich auch bedacht habe", könnte man fragen, „quid valeant humeri, „quid ferre recusent? — " So gut, als das sapere aude der Sporn zu meinem Unternehmen war und ist. Hatte doch Montesquieu in seinem zwanzigsten Jahre schon den Grund zu seinem Geiste der Gesetze gelegt; Filangieri auf der nämlichen Bahn in diesen Jahren fortgearbeitet, warum sollte ich Anstand nehmen, mit Corregio auszurufen: Anch' io sono pittore! und in die gelehrte Welt einzutretten, wozu jeden das Recht, seine Meinung zu sagen, allein, nicht, wie in der politischen, diese oder jene zufällige Eigenschaft erst berechtigt.

Ich habe sie vorgebracht, diese meine Meinung, und erwarte nun nichts anders, als ihre Billigung oder Widerlegung. In jedem Falle glaube ich der Wahrheit einen Dienst zu erweisen, auf das Bedürfniß einer Wissenschaft aufmerksam gemacht zu haben, die, bei all ihrer nie zu verkennenden Wichtigkeit, doch der Neu- und ungebauten Länder so viele enthält, die vermittelst des Kompasses der neuesten Philosophie wohl zu entdecken, und aus der Natur der Sache, vereint mit den übrigen Fortschritten heutiger Litteratur, zu kultiviren wären.

Die Frage nach Rittergeschichten und Romanen, Theaterstücken und anakreontischen Tändeleien, selbst nach Kochbüchern und ähnlichen Produkten sichern uns die Meßkataloge; eine äussere Sicherheitslehre des Staates, eine politische Methododik und Encyklopädie erwarteten wir bisher vergebens.

Voß

Vos Litterargeschichte der Staatswissenschaft ist bei weitem noch keine *Geschichte der Politik*; *Gerichtsverfassungstheorie* liegt noch ganz in der *Gesetzgebungslehre* vergraben, woraus sie noch Keiner zum eignen Dasein rief, und selbst jene letztere hat die Fesseln des Empirism noch nicht gänzlich abgeschüttelt. — Embrio ist die *Staatsverfassungslehre*, und bearbeitet unter verschiedener Benennung war sie ein Feld unnützer Untersuchungen: von der *Regierungskunst* existirt der Name, dem man bald diese, bald jene Idee unterschob, den man bald mit diesem, bald mit jenem Zweige der Staatslehre verwechselte.

Doch dieses ist ganz natürlich. — Wie wollte man einzelne Strecken bearbeiten, wie selbst diese nur wittern, ohne das ganze Gebieth gemessen zu haben? In diesem Grundrisse der Staatsklugheitslehre habe ichs versucht: ob, und in wie weit es

mir gelungen sei, ob ich geirrt habe oder nicht, darüber mögen Kenner entscheiden, so wie ich mich gerne ihrem Urtheil unterziehe, falls ihre Gründe mich überzeugen; denn nur solche, nicht die Geissel litterarischer Pasquillanten wird meine Grundsätze ändern.

Was den tabellarischen Entwurf insbesonders betrift, so sollte er theils zu einem Fingerzeig für solche, die sich dem politischen Studium aus etwas mehr, als blosser Liebhaberei unterziehen, theils und vorzüglich aber zu einer schnellen, gedrängtern und deutlichen Uebersicht meines Planes dienen, zu dessen näherer Darstellung ich für jene, die an trocknen Kompendienton schon einmal gewohnt, diese Schreibart vielleicht zu oratorisch finden, nur dieses hinzufüge, daß nächstens die Polizeiwissenschaft in einzelnen kleinen Sätzen oder Paragraphen erscheinen, und diese Form auch bey allen übrigen Zweigen der Politik, die zwanglos

bear=

bearbeitet eins dem andern folgen sollen, beibehalten wird.

Von ihrer Vollendung sodann, und der Art, wie man diese kleinen Schriften aufnehmen und würdigen wird, mag es abhängen, ob und wann das System selbst, gleichsam als Kommentar über diesen Entwurf folgen soll.

Schriebs am 22ten Dec. 1802.

# Planskizze
## der
# Staatsklugheitslehre
## und
# ihrer Zweige.

A. Staatsklugheitslehre enthält die Grundsätze die Rechtsprinzipien unter den Bedingungen menschlicher Leidenschaften und den verschiedenen Verhältnissen zu realisiren.

Dieß setzt sodann

a. Menschenkunde in den allgemeinsten Resultaten wenigstens, und

b. die Rechtslehre im zweifachen Bezuge voraus, nämlich:

1. als Kenntniß des Rechtsprinzips und der daraus folgenden Grundsätze, und

2. als Prüffungslehre, ob dieses oder jenes Mittel sich auch zum rechtlich erlaubten Mittel charakterisirt, so z. B. muß in der Rechtslehre erst untersucht werden, ob das Ephorat wirklich eine zweckgemäße Anstalt sei; so wie überhaupt keine Einrichtung etwas taugt, der nicht die Rechtstheorie den Stempel der Gültigkeit aufgedrückt hat.

Eine Geschichte des Rechts und der Politik würde so einer Wissenschaft nicht unpassend vorausgeschickt, oder auch angehängt werden.

B. Aus den Staatsgewalten fliessen, wie aus ihrer Quelle, alle politischen Wissenschaften; denn giebt es eine Politik der gesetzgebenden Gewalt, warum soll es nicht auch eine Politik der vollziehenden und richterlichen Gewalt geben?

Die Gesetzgebung zerfällt in mehrere Zweige.

a.

a. Grundsätze für die konstitutive Gesetzgebung liefert die Staatsverfassungslehre, der freilich das Ideal eines Staates, wie es die Vernunft aufstellt, vorausgehen muß, ehe untersucht werden kann, ob diese oder jene Regierungsform die bessere sei, ob Mono- oder Pliontokratie, ob erblich, oder nicht erblich, ob auf irgend einen bestimmten Zeitpunkt oder auf lebenslang, ob die Wahl der Regenten und der Ephoren so oder anders geschehen, die Zahl der letztern diese oder jene sein soll, u. dgl. m.

Theils zur Prüffung, theils auch den Grundsätzen mehr Nachdruck zu verschaffen, wäre eine Staatenkunde in Verbindung mit jener Theorie gewiß von vielem Nutzen; was war und ist sagte sie uns, und unter diesem fände sich auch manches, was soll, ein wichtiger Gegenbeweis, beson-

sonders ein praktischer für jene, die alles als Schwärmerei verdammen, bloß weil es noch unausgeführt ist. — So eine Methode verdiente denn auch allein den Namen Praxis, die man fälschlich immer mit Routine vermischt. Sparta's und Athens, auch Roms Konstitutionen in der alten; die englische, französische, nordamerikanische, deutsche und andere in der neuen Welt verdienen die ersten Plätze. *)

*) Ich will hier ein für allemal anmerken, daß ich hier bloß den Politiker vor Augen habe, und, wenn ich von wirklichen Konstitutionen, von wirklichen Gesetzen, von Staatsverhältnissen, wie sie sind, und dergleichen rede, nicht den Publicisten, den eigentlichen sogenannten Juristen und Criminalisten, den Diplomatiker, oder solch einen verstehe, der es bloß mit der Erklärung auch Anwendung schon einmal angenohmener Grundsätze, Gesetze oder Formen zu thun hat, und sich in so weit wenig bekümmert, ob alles dieses auch

recht-

b. Die Theorie der Gesetzgebung im engern Sinne befaßt sich mit der legislativen Gesetzgebung, die aus zwei Theilen besteht.

α. Die bürgerliche Gesetzgebung beschäftigt sich bloß mit dem Mein und Dein und den Formen

---

rechtlich, politisch sei. So z. B. sucht der deutsche Publicist die deutsche Konstitution in der Reichsgeschichte und kümmert sich als solcher wenig, ob dieses oder jenes auch mit dem Ideale, das er vielleicht im Kopfe trägt, übereinstimmt; so der deutsche Kriminalist. — Die Karolin liegt vor ihm aufgeschlagen; an ihm ist's, die Gesetze zu befolgen. Nicht so der Politiker. — Er prüfft Regierungsformen, Gesetze, Friedensschlüsse, einzelne Verordnungen, und entscheidet, ob sie in mehr oder minder nahen Bezug zu den Aussprüchen der Vernunft, und der Klugheit stehen, und erhebt sich dadurch über die Sphäre aller andern.

men desselben, kurz mit der Erklärung der Rechte, die man insgemein nur dingliche oder persönliche, oder dinglich-persönliche Rechte zu nennen pflegt.

β. Die peinliche Gesetzgebung hat es mit den Strafgesetzen zu thun, und zunächst mit der Untersuchung der Grundsätze, die sich aus dem Abbüssungsvertrage ergeben. Wie alle diese Gesetze unter den Bedingungen des Klimas, der Religion, Beschäftigung u. d. gl. angewandt und modifizirt werden sollen, ist eine, nicht ganz ausser Acht zu lassende Frage, obschon Montesquieu und Filangieri diesen Bedingungen zu viel Einfluß in ein System der Gesetzgebung gestatten.

Hier wäre sodann der schicklichste Platz, von den Eigenschaften

ten eines guten Gesetzbuches im allgemeinen, oder von einzelnen Gesetzen ins besonders zu sprechen, wo der Codex Justinianeus, die Karolin, das deutsche Privatrecht hinlänglich Stoff darbiethen dürften, um wenigstens negativ das Gute zu zeigen.

γ. Mit Einrichtung und Bestellung der Gerichte, mit den Mitteln, die Rechte einzelner Bürger zu sanktioniren; zur Wahrheit zu kommen; mit den Formen wie die Untersuchung geschieht, die Beweise geführt werden, beschäftigt sich die Gerichtsverfassungsthorie, die nach Art der Gesetze entweder bürgerlich oder peinlich ist.

Nach den Regeln derselben werden Gerichts- und Prozeßordnungen ent-

entworfen, Instruktionen ausgefertigt.

Hier dürfte es besonders gut sein, wenn man das Gute von mehrern solchen Verordnungen, nebst ihrer Geschichte sammelte, weil man dann schon von jedem einzelnen im voraus des besten Erfolges versichert wäre: ich sage einzeln, weil die Grundsätze überall die nämlichen seyn müssen.

δ. Politik im engern Sinn enthält die Grundsätze, äussere Sicherheit zu begründen und handzuhaben. Nach den Mitteln ergiebt sich ihre Theilung. Diese sind zwei: Güte und Gewalt. Unter jener werden die verschiedenen Bündnisse, Verträge und Verhältnisse verstanden, die Nationen zu ihrer gegenseitigen Sicherheit eingehen. Unter dieser versteht man die Anstalten, die ent-

weder mittelbar oder unmittelbar Unsicherheit hintanhalten, als eine Reihe von Festungen, wenn nicht etwa schon die Natur der Kunst zuvorkam; Arsenale, Magazine, geübte Truppen, geschickte Officiers, Anstalten zu ihrer Bildung, lauter Einrichtungen, die Respeckt bei den benachbarten Völkern einflössen, und wenigstens durch Furcht bewirken, was Güte nicht kann; geschieht dem ohngeachtet ein Angriff, so läßt sich freilich nur Gewalt entgegensetzen; wie dieß geschehen soll, lehrt eine eigne Wissenschaft, die man die Taktik nennt.

Hier könnte man Gelegenheit nehmen, von dem ewigen Frieden und dem Weltbürgerrechte zu sprechen, auch liesse sich mit der Politik die Kabinetswissenschaft, wie sie heut zu Tage ist, und das sogenannte eu-

ropäische und aussereuropäische Völkerrecht im allgemeinen wie in ihren Zweigen, als: dem Gesandschafts- Kriegs- Handels- See- Wechselrechte u. d. gl. verbinden, wobei freylich Staatengeschichte vorausgesetzt wird.

c. Innere Sicherheit begründen und handhaben lehrt die Polizeiwissenschaft, indem sie zur Beobachtung der Gesetze dadurch zwingt, daß sie das Vermögen, ihnen entgegen zu handeln, benimmt.

Der Polizeybeamte wird mit dieser Wissenschaft sehr vortheilhaft die Polizeiverordnungen anderer Staaten, deren Inbegriff man Polizeirecht nennt, vereinigen.

d. Die Einkünfte zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse auf die zweckmäs-

sigste

sigste Art zu erheben und zu verwenden lehrt die Finanzwissenschaft, so wie

η. Die Staatswirthschaftslehre die Grundsätze enthält, das Staatseigenthum dergestalt zu verwalten, und zu erhöhen; daß der einzelne Bürger soviel möglich diese Wohlthat empfinde, und ihm dadurch seine Abgaben erleichtert werden. Unter dem Staatseigenthum versteht man Förste oder Waldungen, Bergwerke, u. dgl., die unter dem Namen der Regalien bekannt sind. Der Staat kann auch den einzelnen Bürger zur Benutzung des Grund und Bodens zwingen.

θ. Den Grundsätzen der Politik, insoweit die Regierung dazu berechtigt ist, Eingang zu verschaffen, sie in irgend einem bestimmten Lande unter

unter der Bedingung mannigfaltiger Mißbräuche, Vorurtheile u. d. gl. anzuwenden, dieß lehrt die Regierungskunst.

6. Die Art und Weise aber, sich zum scientifischen oder ausübenden Politiker — dem eigentlichen Staatsmanne — zu bilden, zeigt die politische Methodenlehre, die entweder allgemein oder besonders ist, je nachdem sie die Wege für das ganze Gebieth, oder für dieses oder jenes Feld der Politik weiset.

* Unter Staatswissenschaften versteht man alle politischen Wissenschaften Staatengeschichte und Staatenkunde, Staats- und Staatenrechtslehre.

# Grundriß
der
# Staatsklugheitslehre
und
ihrer Zweige.

# Grundriß
## der
## Staatsklugheitslehre.

Kabinets- und Ministerkniffe sind nicht Politik; Plusmacherei noch nicht Staatswirthschaft oder Finanzkunde; ein Aggregat von Gesetzen keineswegs Rechtslehre; noch Theorie der Gesetzgebung, die Annahme und Beibehaltung eines Kodex, dem der Geist der Zeit das Siegel der Barbarei aufgedrückt hat! Gewohnheit und Armeen begründen kein Völkerrecht, und was der Tugend offenbar widerspricht kann nie polizeimäßig sein, wenn es gleich der Gesundheit

und

und dem Eigenthume der Bürger zusagte!

Die Schule sagt's, die Welt mag es vielleicht glauben, aber sie handelt im Gegentheile. Die europäische Staatengeschichte enthält ein Gemisch von Absurditäten, Gewaltthätigkeiten und Inkonsequenzen, die sich fast jeder einzelne Staat in seinen innern und äussern Verhältnissen zu Schulden kommen ließ, und auf Rechnung der Politik und des Völkerrechts schrieb. So hieß es, und heißt es, leider! noch „Polizeianstalt", das Laster durch öffentliche Schandhäuser privilegiren, wo der angehende Bürger sein Mark ungestört verschwenden, einer Metze in dem Momente seiner Berauschung seine Tugend opfern darf; „Finanzkunst", neuen Auflagen neue Namen erdichten; fünfzig Regimenter mehr giebt Ansprüche, und Rechtens ist Herkommen oder ein Sentenz aus einem Chaos sich widersprechender Sentenzen. Schlendrian, die Schürze einer Dirne, (der Anknüpfungspunkt so manch grosser

Welt-

Weltbegebenheit) Privatverhältnisse und andere Umstände, sind die Quelle, aus der die Prinzipien entspringen, die dieses oder jenes Regierungssistem formiren. Wer Belege sucht, findet sie in der Nähe; denn selbst die tiefsten Geheimnisse entschleiert uns die Geschichte des Tages und legt sie in ihren Resultaten der Welt vor Augen.

Die Tendenzen der Regierungen sehen wir vor unserm Gesichte variren, und die Wahl der Mittel könnte uns glauben machen, als gäbe es mehr, als ein Staatsinteresse, mehr als das, das einzig und bleibend wie die Vernunft ist, welche es aufstellt. Aber der Wechsel muß so kommen, die Tendenz der Regierung muß sich ändern, wie ein Fürst und Minister mit Kopf und Herz, oder — ohne beiden das Lenkseil des Staates ergreifen. Daher das Phänomen unserer Tage! Reiche, die dem Obscurantism huldigen, während andere das Ungeheuer vom Throne stürzen und dem Lichte Altäre bauen.

Noch

Noch einmal! Politik lernt sich nicht aus Friedenstraktaten, in Kabineten nicht, selbst aus der Geschichte nicht. Friedensverhandlungen sind Resultate der Noth, veranlaßt durch beiderseitige Schwäche, zernichtet beim Anblicke eines Vortheils, gehalten aus Zwang — den Saamen neuer Kriege in sich tragend.

Unter Kabineten kömmt das listigste am sichersten zum Ziele, durch welche Mittel? gleichviel! nenn es nur an seinem Ziele ist, ungeprüft ob selbst dieses Ziel ein rechtlich erlaubtes sei.

Was war und ist, sagt uns die Geschichte, aber wem wird es einfallen, aus diesen Grundsatze zu einer Wissenschaft zu abstrahiren, die Allgemeingeltendheit als Charakteristikon fordert? Wer wird bei der Pfütze der Wirklichkeit verweilen, wenn er aus der reinern und würdigern Quelle des Sollens schöpfen kann? Jenes führt zum Mechanism, dieses, als der

Erkenntnißbaum der Freiheit, zur — Freiheit! Uibrigt hier noch eine Wahl?

*Was einmal unrechtlich ist, hört auf, politisch gut zu sein.* *) Wäre man von diesem Satze überzeugt gewesen, vielleicht — freylich nur *vielleicht* hätten Nordens Mächte sich zuvor besonnen, ehe sie Poloniens Untergang beschlossen; namenloses Elend würde nicht über Millionen Schuldlose durch einen besternten Wütterich gekommen sein, und die Karrikatur: *Völkerrecht und Praga!* schändete nicht die Annalen des letzten Dezeniums im philosophischen Jahrhunderte! Vielleicht hätte die französische Regierung die Ungereimtheit gefühlt, als sie die ihr benachbarte Republik Genf unterdrückte und eine neue in einer andern He-

mis-

*) Was man dagegen auch sagen mag, Staatswohl durch unrechtmässige Mittel befördern, wirkt nur Scheingut, und die Folge enthält meistens die Rache für vergangene Sünden.

misphäre gründen half; vielleicht würde ein gewisser Minister sich bedacht haben, ehe er den Plan entwarf, der die Zerstörung einer grossen Nachbarnation beabsichtigte; vielleicht wären nie die Blutigel (die sogenannten Pächter) über die französische Nation gekommen, und also auch nicht ein so trauriges Resultat von einer schlechten Finanzverwaltnng geliefert worden; vielleicht wäre nie eine geheime Polizei zu Stande gekommen, wenn man bedacht hätte, daß es die Würde der Menschheit unterdrücken heisse, wenn der Bürger der Spion des Bürgers wird, daß der Staat nie das Recht habe, wegen Meinungen zu verfolgen, *) vielleicht — aber vielleicht auch nicht, die Praxis widerspricht ja fast immer der Theorie. — Während man an der Universität zu * * * den

Theses,

---

*) Daß die Polizei auch manchmal geheim handeln muß, versteht sich von selbst, aber deßwegen wird es auch Niemanden einfallen, diese ihre Funktion mit dem Namen geheime Polizei zu taufen.

Theses, daß kein Dritter, wenn zwei im Streite sind, sich einzumischen habe, öffentlich vertheidigte, bekriegte man die eine, und theilte das Land der andern Nation, weil man sich eine andere Verfassung geben wollte; der Zerstörer des Edikts von Nantes und der Minister, der den Protestanten Hilfstruppen nach Deutschland schickte, war eine Person, Rom's grosser Satrap, der Kardinal Richelieu; und dergleichen Inkonsequenzen trieft man mehr, wenn man in der Geschichte nur ein bischen blättert.

Jahrtausende steht die Mathematik als Wissenschaft unumstößlich begründet. Mit der Erscheinung des Kritikism erhob sich die Naturlehre zu dem Range einer Wissenschaft, und allmählig entwindet auch Pädagogik sich dem Chaos von Erfahrungssätzen, warum sollte dieß nicht auch mit einer Politik möglich sein, da kritische Philosophie auch Bestimmtheit ins Rechtsgebieth gebracht, und eine Wissenschaft der Wissenschaften zu existiren angefangen hat?

Aber von der Schule muß und kann sie nur kommen, denn diese enthält Jahrhunderte durch gährend die Begriffe, bis dann endlich die Wahrheit von Schlaken gereinigt in ihrer Klarheit entsteigt: die Schule denkt, die Welt handelt; was soll, das kann auch, es müßte nur die Vernunft mit sich selbst im Widerspruche sein.

Aber lange war man über das Sollen nicht einig, und so mußte Politik ohne Haltungspunkt immer ein Kartenhaus bleiben, das jeder nach Willkühr umstossen, und wieder nach seiner Laune aufbauen konnte. Das aber ist nicht ihr Charakter, der Charakter einer praktischen Wissenschaft, der Tochter der Philosophie!

Was ist sie nun denn?

Eine Wissenschaft, die sich ihrem griechischen Namen nach mit dem Staate beschäftigt. Soll sie begründet und einmal zur Würde einer Wissenschaft erhoben werden, so muß sie also auch im werdenden Staate, im Beginne desselben gesucht werden.

Der

Der Naturstand ist, wenn gleich nicht widerrechtlich, doch rechtlos, und nur der Staat ist der Stand der Rechtlichkeit. Ich schweige davon, daß es die Moral gebiethet, in den Staat zu tretten, weil die Tugendpflanze nur auf dem Boden der Freiheit keimt; ich schweige davon, daß der Staat der Mitteln so viele enthält, uns zu vervollkommnen; davon, daß es selbst die Klugheit räth einen Stand zu verlassen, wo der Mensch, von Furcht gepeitscht, in jedem seiner stärkern Brüder seinen Ueberwältiger erkennt, und in jedem zitternden Blatte Hinterhalt wittert. Nur allein des Rechtsgebothes erwähne ich, den Stand der Unsicherheit zu verlassen, und in den zu tretten, der der einzige Garant des Rechtes, der Spender und Erhalter der Ruhe und Ordnung ist.

Dieß, die Ursache des alten Standes-Verlasses positiv ausgedrückt, ist und bleibt der einzige, erste und letzte — der ewige Zweck des Staates; dieß ist die wichtige und einzige Angelegenheit, die

die im gesellschaftlichen Vertrage zur Sprache kam. Es kömmt itzt nur darauf an, zu beantworten, was dieser Vertrag sei, ein wirklich einst geschlossener oder bloß ein Ideal von einem Vertrage?

Das Räthsel mag uns die Geschichte der Menschheit lösen! Wir stossen hier auf zwei Resultate. Wir sehen nämlich Völker allmählig sich von der untersten Stuffe der Kultur entwickeln, und sich bis zu einem gewissen hohen Grade derselben emporschwingen, oder solche schon im Besitz der höchsten Stuffe. Ohne der Meinungen der neuern Menschheitsgeschichtsschreiber zu erwähnen, begnüge ich mich, einige Schriftsteller Latinus anzuführen, und zu zeigen, wie jeder für ein anderes Extrem war, der eine das Pro, der andere das Contra behauptete. Während uns Horaz in seinen Sermonen erzählt: *) daß die ersten Menschenthiere, ein ungestaltes

---

*) Cum prorepserunt primis animalia terris
Mutum & tuspe pecus — —
Horatius I Lib. Serm. 3.

Vieh und ohne Sprache! als sie aus dem neuerwärmten Erdenschlamme hervorgekrochen kamen, um Eichelmast und um ein Lager, erst mit Faust und Klauen kämpften — tritt der ernste Tacitus auf und sagt *) die ersten Staubgebohrnen fern von jeder bösen Leidenschaft und Laster kannten Straffe nicht — Zwang auch Lohn nicht minder, weil nach dem Guten jeder aus Herzensdrange strebte, Furcht nichts verboth, und die Begierde wider die Sitte zu handeln nicht existirte; gleiche Gemählde von dem ersten Zustande der Menschen entwerfen uns Makrob, Sallust und andere.

Aber

*) Vetustissimi mortalium nulla ad huc mala libidine sine probro, scelere, eoque sine pœna aut cœrcitionibus agebant, neque præmiis opus erat, cum honesta suopte ingenio peterentur; & ubi nihil contra morem cuperent, nihil per metum vetabantur.

Tacitus Ann. III. Cap. 26.

Aber Horazens Menschen, eine wilde Horde Barbaren, wie sie noch heute theils in Afrika, theils in Asien und Amerika herumschweifen, können doch keinen Vertrag schliessen, der für Menschen gültig sein könnte, die auf einer hundertfach höhern Stuffe der Kultur stehen. Und Tacitus Menschen, die Menschen in der goldnen Zeit, von der Ovid und Maro singen: daß ohne Richter, selbst ohne Gesetze jeder von selbst, die Tugend, und das Recht verehrte;*) bedurften ihn nicht, weil eben dieß die Tendenz des Staates und des bürgerlichen Vertrages immittelbaren Bezuge ist.

Er ist also keine Thatsache, sondern nur eine Voraussetzung, obwohl die Forderung dazu Thatsache des innern Menschen ist, ein Ideal von einem Vertrage, wie ihn Menschen, wie

sie

*) — — — — quæ vindice nullo
Sponte sua sine lege fidem, rectumque colebat.
Ovidius Metam. L. I. v. 98.

sie sind, nach den **Forderungen ihrer Natur** hätten schliessen sollen.

Nur so, auf diesem, und nicht auf dem faktischen Wege, wie ihn Rousseau, und alle, bis auf Kant einschlugen, kömmt man auf Haltbarkeit. Warum auf dem Felde von Muthmassungen herumirren, wenn man auf der Bahn der Allgemeinheit und Nothwendigkeit zum Ziele kömmt?

Dieser Vertrag hat die Menschen zu Bürgern gemacht; durch diese Vereinigung haben sie einen gemeinschaftlichen Zweck bekommen, der der immerbleibende und einzige Zweck des Staates ist: **Sicherheit** der Rechte, nicht Glückseligkeit, nicht Vervollkommnung des Menschengeschlechts, höchste sittliche Güte, obwohl dieß die zwei Hauptpunkte sind, die die Partheien, formirten und ein so mächtiges Hinderniß waren ein System zu begründen, indem sie sich so oft in ein Labyrinth verirrten, woraus sie sich nur durch Sprünge zu retten suchten.

Denen, die Glückseligkeit als den Zweck des Staates ansehen, jenen politischen Eudämonisten, kann ich nichts anders sagen, als was Schmalz in seinem Naturrechte schon sehr treffend vorbringt: „Für eine solche Gesellschaft zur Glückseligkeit wäre doch nichts zweckmässiger, als die Errichtung eigner Prosperitätskollegien und Bureaus, welche jeden einzelnen vernehmen könnten, worinn er seine Glückseligkeit setzt, und die dann den Weibern Putz und Männer, dem Jünglinge seine Geliebte, dem Manne Ehre und dem Greise Gold verschafften." Freilich könnte man einwenden, diese Glückseligkeit sollte nicht die des Weibes, des Jünglings, des Mannes, des Greises sein, sie sollte das sein, was jeder als Bürger als seine Glückseligkeit erkennt, und nun die Masse des Privatwohls sei sie; aber dieß ist ja wieder nichts anders, als die Sicherung der Rechte jedes Einzelnen, und warum nicht den bestimmten Begriff statt des unbestimmten setzen?

Andere nehmen die Vervollkommnung des Menschengeschlechts als den Endzweck an, und schie-

schieben so dem Zwecke des Staats als meistens edle Menschen ihren Wunsch unter, bedenken aber dabei nicht, daß weder intellektuelle Aufklärung noch moralische Veredlung durch eine Zwangsanstalt unmittelbar bewirkt werden könne. Sittlichkeit und Zwang ist nicht weniger ungereimt, als Karl des grossen Schwert und Christenthum. Nur durch die freieste Entwickelung der Anlagen des Menschen sind Verstandes- und Herzenskultur möglich. Es ist zwar immerhin war, es ist ein schönes Bild um das Ideal der Menschheit, und der hat es noch nicht zum Menschenfreunde im ächten Sinne gebracht, den dieses Bild nicht erhebt, und mit bitterer Wehmuth füllt im Gegenbilde der Wirklichkeit. Ich gestehe, wie der Staat allmählig die große Kluft engen, die Menschen zu dem hohen Ziele, das sich jeder Einzelne in seinem Innern stecken soll, führen, und jenes Ideal zum Real umbilden könne, war selbst so oft das Objekt meines Sinnens, das Resultat ein Plan, den ich unter dem Titel: „Höhere Polizei," entwarf, dem Staate Mittel zueignete, die er nicht gebrauchen darf, und gänzlich darauf vergaß

gaß, daß es bloß Pflicht für ihn sei, das Recht der freien Entwicklung unsrer Kräfte, wie jedes andere Recht zu sichern; daß er nur in soferne beiträgt, als er Gelegenheit schafft, und nicht hindert, wenn sich einzelne Gesellschaften wissenschäftliche oder sittliche Kultur, einzeln oder im Verbande zum Zwecke machen, *) vorausgesetzt, wenn sie dem Staatszwecke nicht zuwider sind; **) und in diesem Bezuge ist Vervollkommnung der Menschheit Folge des Staats, wenn gleich nicht Zweck

*) Von letzterer Art hat Weishaupt in seinem Pythagoras, oder geheimen Welt- und Regierungskunst, einen umfassenden Plan der Welt vorgelegt; von der erstern sind die sogenannten gelehrten Gesellschaften, in ihren verschiedenen Rücksichten, z. B. physikalisch, ökönomisch u. dgl., oder sittliche Gesellschaften, wie der Ariopagus, die Gemeinden dieses oder jenes Glaubensbekenntnisses u. dgl.

**) Gesellschaften, bloß auf das Angeben rachsüchtiger, leidenschäftlicher Menschen, oder al-

Zweck — ebenso auch Glückseligkeit, weil den Haupttheil derselben Sicherheit der Rechte ausmacht.

Ich will noch näher ins Detail gehen, indem ich mich mit einem besondern Systeme einlasse, das zwar Bielefeldische und andere alte Ideen in einem neuen Kleide zum Vorschein brachte, immerhin aber unter den Kompendien einen der ersten Plätze behauptete; ich meine Sonnenfels Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanzwissenschaft.

Der Verfasser beginnt mit Leda's Ei. Es kann bei Begründung der Staatswissenschaft nicht mehr die Rede sein, warum der einzelne Mensch in den Staat tritt — sondern warum er hinein hätte tretten sollen; jenes gehört in eine geschichtliche Untersuchung, wo man über-

---

alles Unheil witternden Pöbels ohne Untersuchung durch einen Machtspruch verbiethen, ist ungerecht; grausam aber, die Glieder derselben zu verfolgen.

dieß nicht einmal auf Fakten stoßt, sondern sich höchstens mit Muthmassungen und Hypothesen begnügen muß, und nicht in eine wissenschäftliche Begründung. „Wenn der einzelne Mensch der reine Naturmensch wäre", folgert Sonnenfels, „so wäre das gesellschäftliche Leben Abartung, ohngefähr also würde man sagen müssen, ist der Mann Abartung des Kindes; der sogenannte Naturstand, in dem die Fähigkeiten der Seele und selbst noch die Kräfte und Anlagen des Körpers unentwickelt liegen, ist das Kindesalter der Menschheit." Aber wozu dieß Alles? Es ist weder die Rede von einzelnen Menschen, denn Niemanden ist es im Traume eingefallen, von der menschlichen Gesellschaft, auf was immer für eine Art, entfernte, in Wildnissen herumirrende, und in jedem Betracht zu Thieren gewordne Menschen, weil sie a quatre giengen*), zu reinen Naturmenschen zu machen,

*) Wer erinnert sich hier nicht jener Unglücklichen, welche unter dem Namen

noch von dem Naturstande, wie ihn Einige zu kennen vermuthen, überhaupt. Keine Menschengeschichte antwortet befriedigend, und Hypothesen war alles was man erjagte.

Wer wird, wer kann mich faktisch widerlegen, wenn ich sage, der Naturstand ist der Stand der Vollkommenheit? Und sodann wäre der Staat die Brücke zu dem Stand zu kommen, der als natürlicher Stand ein gesellschäftlicher sein muß, und nur durch Vervollkommnerung wieder erreicht werden kann, da er durch Abartung, die sodann Folge, nur nicht nothwendige Folge des ursprünglichen Naturstandes war, verlohren gieng. Wahrscheinlichkeiten, Vielleichte, und dergleichen Gezeug, das sich nach Belieben drehen läßt, taugt in eine

---

men wilder Knaben oder Mädchen allgemein bekannt sind, und wovon uns erst die neueste Geschichte wieder ein trauriges Beyspiel aufstellte.

Propädevtik zu einer strengen sistematischen Wissenschaft nicht.

Von dem gemeinschaftlichen Besten, das wie Sonnenfels sagt, Anstalten und Maßregeln erfordert, die nach Verschiedenheit der Vorfälle und Umstände verschieden seyn müssen," springt er auf die Regierungsformen durch folgendes Verband: „Dieß war die erste Gestalt der Staaten: Uebergang von der Anarchie zu der einfachen Demokratie;" so decisiv als locker, um etwas Festes darauf zu bauen. Gesetzt, es war so, ist die Folge auch daß es so sein soll? Ist nicht Anarchie unrechtlich, Demokratie widersprechend? Von der Demokratie kommt er auf die Aristokratie, und von dieser auf die Monarchie, die er als die beste erkennt. Wie aber eine solche Untersuchung, wenn alles auch Haltbarkeit hätte, in eine Einleitung zur Staatswissenschaft kommt, sehe ich nicht ein.

Der Entzweck des Staates ist ihm Sicherheit und Bequemlichkeit des Lebens,

den Beweis, warum er dieses Anhängsel hinzuflickt, ist Sonnenfels uns noch schuldig; man sieht aber leicht ein, warum er es gethan hat — um für seine Handlungswissenschaft ein Princip zu bekommen. Wozu denn bloß Sicherheit des Lebens, und nicht Sicherheit der Rechte, wohin auch die der Ehre, Güter, selbst die des Lebens gehört?

Diese Sicherheit nnd Bequemlichkeit des Lebens nennt er die allgemeine Wohlfahrt, und die Wissenschaft, diese handzuhaben, Staatswissenschaft. Politik, Finanz- Handlungs- und Polizeiwissenschaft sind ihm die diese Wissenschaft genau begränzenden Theile, da doch diese vier Zweige nicht einmal das Gebieth der Staatsklugheitslehre bezeichnen, die doch nur ein Ast von der Staatswissenschaft ist.

Es ist doch so natürlich auf alle Zweige zu fallen, wenn man die Staatsgewalten im Gesichte hat, wenn man bedenkt, daß, wenn es eine Klugheitslehre für die ausübende

Gewalt giebt, es auch eine für die gesetzgebende und richterliche geben müsse; daß die Theorie der Gesetzgebung, die Staatsverfassungslehre, die Gerichtsverfassungstheorie eben so gut politische Wissenschaften sind, wie die Polizei- Handlungs- Finanz- und Kabinetswissenschaft, die in der Ausübung Attribute der Regierung sind. Aber Sonnenfels blieb dort stehen, wo er keinen Vorausgänger hat, was man um so mehr bewundern muß, da er doch als Mitglied der Hofkommission in Gesetzsachen das Bedürfniß einer Gesetzgebungslehre hätte fühlen, und ihn der bekannte Montesquieu, Filangieri, Mably, Harrington und andere auf die Idee nothwendig hätten bringen sollen, daß es eine Nomologie nicht nur geben soll, sondern wirklich giebt. In seinem neuesten Werke, das unter dem Titel: Innere Staatsverwaltung, erschien, erwähnt er derselben zwar mehrmal, aber so, daß man fast glauben möchte, sie sei ihm mit Polizei ganz eins.

Zum Beschlusse führe ich noch die Deduktion seines Hauptgrundsatzes an: „Theils wegen Befrie-

friedigung der Bedürfnisse, theils wegen Sicherheit tratt der Mensch in Gesellschaft;" (aber ob deßwegen auch in eine bürgerliche Gesellschaft?) Diese neue historische Gewißheit ist Sonnenfels Quelle, sein Princip herzuleiten, worüber er sich umständlicher dadurch erklärt, wenn er sagt: „die Betrachtung wie (und das hat er kurz vorher sehr genau bestimmt) die bürgerlichen Gesellschaften entstanden, und durch welches Mittel sie ihren Zweck *) erreicht haben, wird uns zu dem eigentlichen Hauptgrundsatze leiten," der ihm sodann Bevölkerung ist, ein Grundsatz, der schon einmal als Mittel in den Ruinen seines Zweckes selbst begraben liegt, überdieß aber wieder so viele Einschränkungen und Bedingungen voraussetzt, daß er fast vor Modifikationen selbst gänzlich verschwindet; was nützt z. B. eine grosse Masse

*) Man darf nie vergessen, daß er in Hinsicht des Staatszweckes ganz Justi beipflichtet, dem dieser Glückseligkeit ist.

Menschen, liesse sich fragen, wenn sie aus Siechen oder Schurken besteht? Wo ist da Sicherheit? Würde sie nicht jeder in den tiefsten Wäldern eher suchen? *) Kann ein Land nicht auch übervölkert werden? Und was sind dann die Folgen davon? Mittel- und unmittelbare Kindermorde, wie in China, Ueberschwemmungen von ganzen Völkern. Oder soll unter Bevölkerung die Menschenmenge, die den Staat ausmacht, verstanden werden, so kann man zwar nicht läugnen, daß Menschen das sine qua non eines Staates sind, aber deßwegen eben so wenig ein oberstes Princip für die Staatsklugheitslehre abgeben, als das Territorium, das ebenfalls zur unerlaßlichen Bedingung eines Staates gehört, wenn wir

---

*) Ich berufe mich, um Weitläufigkeit zu vermeiden, auf Bob's Sistem der Polizeiwissenschaft, in welchem er S. 151 — 173. gegen Justi's und Sonnenfels Grundsätze manch triftige Gegengründe vorbringt.

gleich Staaten gegen Staaten so handeln sehen, als sei ein Stück Landes das Glück der Nation.

Bevölkerung wird zwar immer eines der ersten Mitlel für Staatswohl bleiben; aber selbes deßwegen zum Prinzip erheben, heißt ein unächtes Kind dem ächten unterschieben. Das unstatthafte fällt noch mehr auf, wenn man versucht, einzelne Mittel, Gesetze z. B. an diesem Grundsatze zu prüffen. Daß man dieß soll, liegt schon im Begriffe eines Hauptgrundsatzes, der zugleich auch Prüffungssatz sein muß, und worüber er keine Antwort ertheilt, keine ertheilen kann.

Ganz anders, denke ich, verhält es sich mit dem Satze, daß jede Anstalt, jede Verordnung politisch gut sei, wenn sie den Staatszweck fördert, und daß ihr Werth davon abhänge, ob sie dieß in mehr oder minder nahen Bezuge, mittel- oder unmittelbar thue. Wenigstens hat er doch das für sich, daß er über das ganze politische Gebieth sich ausdehnt, und in so ferne allgemei-

meiner als der der Bevölkerung ist; denn ob der Staat die oder jene Regierungsform habe, ob erblich oder nicht erblich, ob diese oder jene Gerichtsverfassung und dergleichen: ist, wenn man nicht schon geflissentlich auf Umwege und aufs kleinliche ausgeht, für die Bevölkerung eine ganz gleichgültige Sache, woraus nur Ungereimtheiten entstünden, wenn ich darnach prüffen wollte; was doch bei meinem nicht der Fall zu sein scheint; denn will ich wissen, ob diese oder jene Verordnung, dieses oder jenes Gesetz, diese oder jene Anstalt gut sei; so muß ich erst untersuchen, ob sie dem Staatszwecke nicht zuwider ist, ob sie sogar ihn fördert; ich komme darauf durch folgenden Schluß:

Jede Verordnung, jede Anstalt ist gut, in so ferne sie den Staatszweck fördert; nun aber fördert diese oder jene Medizinalordnung, diese oder jene Polizeianstalt, dieses oder jenes Civil- oder Criminalgesetz, diese

oder

oder jene Gerichtsordnung u.s.w. den Staatszweck, indem es die Sicherheit der Rechte — des Lebens, des Eigenthums u. dgl., die alle Theile der allgemeinen Sicherheit ausmachen, begründet und handhabet, also ist es gut und nützlich.

Nach diesem Grundsatze muß jedes Faktum der politischen Welt, jede Anstalt oder Entwurf; von der Totalreform eines ganzen Landes bis auf die kleinste Polizeiverordnung erst geprüfft werden; und so macht er, nebst den daraus hergeleiteten Grundsätzen und Regeln die Staatsklugheitslehre aus, die dann Kritik und Grundlage aller politischen Wissenschaften ist, ohne die es gar keine gäbe.

Sie liegt im Staatszwecke, da sie sich ausschliessend mit selben beschäftigt. Es kömmt nur darauf an, welchen Begriff man ihm unterschiebt, ob Glückseligkeit wie Achenwall und seine Nach-

folger, oder Vollkommenheit des Menschengeschlechts wie die Theokraten und viele Moralphilosophen. Ueber beide habe ich mich schon erklärt und gesagt, daß Sicherheit der Rechte der einzige Zweck des Staates sein kann, und folglich die Staatsklugheitslehre entweder die Wissenschaft ist, die sich mit der Realisirung des Rechtgesetzes, des Staatszweckes unter den Bedingungen menschlicher Leidenschaften und mannigfaltiger Verhältnisse beschäftigt, oder man gänzlich auf eine solche Wissenschaft Verzicht thun müsse, wenn man nicht Hobbism, Machiavelism oder so eine Politik, die mit Geisel oder List gegen allen Rechtsbegriff regiert, etwa jener reinen Lehre unterschieben will.

Ihre Geburtsstunde war auch die der Philosophie; der Stagyrite hat uns über beide ein Sistem geliefert, das lange bis ins sechszehnte Jahrhundert größtentheils den Ton angab. Eine nähere Geschichte gehört itzt nicht in meinen Plan, ich

ich eile nur zur Frage, ob sie auch nothwendig, ob sie nützlich sei; die hinlänglich in einer, wenn auch noch so gedrängten Auseinandersetzung ihrer Zweige beantwortet ist. —

Wenn Jahrtausende die Nationen über ihre Vortheile belehrt, wenn sie sich über eine Wissenschaft geeinigt hätten, zu der Vernunft bereitwillig die Grundsätze diktirt, und die Winke derselben benützt hätten: des Unheils wäre so vieles unter den Menschen weniger gewesen. Nicht blosser Namen wegen würden sie gemordet, und ihr Alles aufgebothen haben; ob die Regierung eine physische oder moralische Person in den Händen gehabt hätte, ob sie Konsul oder Kaiser, König oder Präsident, Suffet oder Diktator, Herzog oder Gonfalnieri, Direktorium oder Triumvirat oder so etwas hiesse, wäre ihnen gleichviel gewesen. Aber so wähnten sie die Verfassung geändert, sich eine bessere Regierungsform gegeben zu haben, da sie doch eigentlich nichts thaten, als daß sie die Zahl oder den Namen ihrer Tyrannen änderten. War das Dämagogen-

Regiment eines Robespierre, Marat, Danton und Konsorten, das der dreissig Tyrannen in Athen u. dgl. weniger blutig, weniger Geisel der Menschheit, als jenes eines Nero, Heliogabal, Kaligula und anderer?

Die Theorie der Staatsverfassung heilt diese Irrthümer, und wird doch endlich die Menschen zur Wahrheit bringen, wohin sie Ströme Bluts nicht brachten; sie abstrahirt von Wortklaubereien. — Der Name Republik, der die Köpfe vor kurzem so schwindelnd machte, hat ihr keine andere Bedeutung, als die eines rechtlichen Staates, ob nun das Ruder einer oder mehrere führen, ihr gleichviel (denn es ändert das Wesen des Staates nicht; und insofern dürften Pope's Worte:

**For forms of governement let fools contest;**
**Whaté' er is best administerd, is best.**

keine Tautologie mehr enthalten:) Das einzige was untersucht werden sollte, ist, bey welcher Form

sich

sich das Ephorat (realisirt bei den Spartanern, in die Rechtslehre in etwas geändert eingeführt von Fichte) am wirksamsten äusserte, und da dürfte denn das Resultat auf die Monarchie fallen, weil dort nur eine Person Rechenschaft zu geben hätte, und die Schuld nicht so leicht, wie bei der Mehrregierung von diesem abgewälzt, auf jenen geschoben werden könnte, und so immer eine nie zu endende Untersuchung bliebe. Ueberhaupt geben die Monarchien den Vortheil, daß der Geschäftsgang dort schneller ist, ob man gleich auch sagen könnte, daß bei der Pliontokratie derselbe zwar etwas langsamer, eben darum aber auch mit mehr Ueberlegung geschehe.

Keine Familie stellt uns eine ununterbrochene Reihe von Bösewichtern, eben so wenig von lauter Guten auf. Die Freude und das Vergnügen des Menschengeschlechts — Titus und der grausame und eben so läppische Domitian waren Brüder; Karl der Grosse war Stammvater Ludwigs des Stammlers und Karls des Einfältigen,

tigen; weit übertraff Max der Erste seinen unthätigen Vater, und wie weit läßt der jetzige, geliebte Regent Baierns seinen Vorfahrer zurück! — Diese geschichtliche Thatsache dient zwar zum Beweise, daß Erbreiche ihre Mängel haben, nicht aber, daß diese Mängel nicht zu heben wären. Verweigere nur die Nation einem Karl den Thron, weil sein Vater*) aus Caprice ihn nichts lernen ließ, oder setze sie beide in Vormundschaft. Peter der Große mußte es fühlen, daß der Erstgebohrne nicht eben der vortrefflichste ist, als er die Ernennung des künftigen Regenten dem noch lebenden durch ein Reichsgrundgesetz zusicherte.

Leidenschaften, Interesse, Privatverhältnisse u. dgl. sind es, die mehr oder minder Einfluß auf Wahlen behaupten, Zwischenreiche veranlassen, zur Anarchie und zu Bürgerkriegen führen, Staaten im Innern untergraben und zertrümmert

---

*) Ludwig *XI.*

sie, wie Polen, zur Beute der Nachbarn machen.

Auf diesem Felde tummelten sich die größten Geister der Zeiten herum; der beste Staat, war das große Problem, das zu lösen war, und das jeder mit dem Ideale, das er in seinem Gehirne trug, löste, wohl auch verwirklichte; *) wem ist nicht Platons Republik (wozu schon ein gewisser Phaleas, dessen Aristoteles in seiner Politik erwähnt, den Ton angab) bekannt? wer kennt nicht einige von denen, die diese Bahn, jeder nach seiner Art uud dem Gepräge der Zeit betratten, wie z. B. Cicero, Tomus Morus, Harrington, Hume, die unbekannten Verfasser von verschiedenen Plänen, wie der von

*) Lykurgs Verfassung ist so gut ein Ideal als Platons Republik sagt Montesquieu. Darum, schrieb jemand hinzu, bleiben auch Ideale nicht immer Träume, wo ein kühnerer Geist die Umstände mit in seinem Fluge fortzureißen weiß.

Status solis, Status lunae u. dgl. die manchmal so ziemlich auch vom Monde und der Sonne riechen, immerhin aber, auch bei ihrer Ueberspannung, ein Zeichen waren, daß große Köpfe fühlten, wie wichtig so etwas sei; nur leider! daß man fast alles als Schwärmerei verdammte, weil kein Solon, ein Lykurg nicht den Plan zur Wirklichkeit erhöhte.

Der Geist heutiger Philosophie hat uns gelehrt, daß jede Konstitution, die nicht auf die Urrechte der Menschheit gebaut ist, unrechtlich sei, mithin zu nichts tauge. Freilich haben die Franken das heiligste von dem Altare der Menschheit gerissen und mit Füssen getretten, Freiheit und Gleichheit sind unter ihren Händen zu Schandnähmen geworden, und entehrt sind sie selbst itzt dem Beßern verdächtig.

Seit Grotius Erscheinen hat die Phisophie des Rechts mehr oder minder ihr wohlthätiges Licht verbreitet; der Geist der Zeit hat ihren Lehren hie und da Eingang und Nachdruck zu ver-

schaf-

schaffen gesucht, indem er sich laut und vernehmlich gegen die Geissel erklärte, die man sonst über den Nacken von ganzen Nationen schwang, und hie und da noch schwingt; die blutigen und scheuslichen Auftritte nur in dem letzten Decenium haben, wenn gleich ein warnendes Beyspiel andern Völkern, doch den Regenten eine Lehre gegeben, die sprechender ist, als es die Stimme der Vernunft und ihrer Dollmetscher nimmermehr seyn würde; manche Ideen sind unter das Volk gekommen, die in jedem Menschen schon liegend, nur durch äussere Veranlassungen itzt entwickelt wurden; die Wahrheit, daß der Unterthan neben den Pflichten auch Rechte habe, daß der Regent nichts mehr als oberste Magistratsperson des Staates ist; oder le premier domestique, wie Friedrich der Große in seinen **Examen du prince** ihn selbst nennt, mag einleuchtender geworden, so wie das nos dei gratia aufgehört hat, ein Panier für einen Tyrannen zu sein; die Zeit hat den Zweifel geraubt, ob die Souveränität im Volke beruhe; daß sie so wenig veräussert werden kann, als die Freiheit des einzelnen

Men-

Menschen, weil eben die es ist, wodurch er sich erst zum Menschen charakterisirt, ward zur Rechtsregel.

Auswüchse im nähern oder entferntern Bezuge von der rechtsgemäßen Staatsverfassung sind, Anarchie, weil hier das Recht verstummt, die Faust allein Gesetze giebt, es ist dieß das Regiment des Pöbels, jenes hundertköpfigen Ungeheuers, in dessen Hand Freiheit zur Zügellosigkeit wird; das den Miltiades in den Kerker warf, den Sokrates vergiftete, den Aristides exilirte, den Phokion meuchelte und dergleichen mehr verübte, was man in unsern Tagen vorzugsweise in der Epoche der Fischerweiber und Jakobiner vergrößert, erneuert sah.

Im Wesen gleich ist nur Despotism oder Tyrannei in den Aeußerungen von jener verschieden; Willkühr diktirt und tausend Sklaven kriechen im Staube, die Winke zu befolgen: der Verstand geräth in Verle-

genheit, ob er mehr diese verächtliche Schaar oder den Führer des bleiernen Scepters verabscheuen sollte. Europa kennt sie nicht mehr in ihrer unbeschränkten Ausdehnung diese Mißgestalten, die man fälschlich Regierungsformen tauft, nur Ueberbleibsel, besonders von letzterer, lassen sich hie und da noch erblicken, in der sogenannten Leibeigenschaft, die freilich noch immer die Schande des Jahrhunderts ist. Wie kann sich da der glebæ adscriptus zur Würde eines Menschen erheben, wo er an's Joch gespannt, die Stelle des Ochsen seines adelichen Nabobs vertritt? Es ist wirklich ein trauriges Gegenstück das misera tribuens plebs zum fruges consumere nati, und wenn denn vollends die Knutte noch hinzukommt? Von Despotism zeigt's, wenn gewisse Kasten im ausschlüssenden Besitze von Ehrenstellen, Würden und Staatsbedienungen sind*) oder wenn man sie um Geld feil biethet, (Chargenverkauf) wodurch der Staat noch überdieß sich

*) Oder auch, wenigstens von Sanscullotten-Despotism, wenn sie der Haufe spendet.

selbst seinen Ruin bereitet, indem Dummköpfe oder Schurken größtentheils seine Diener werden; daher auch der Troß von Ministern und andern Staatsbeamten, die Seltenheit und im Gefolge desselben das Staunen, wenn ein Lord Chattams, ein Bernstorf, Sully und Colbert, ein Montgelas, Morawitzky und wenige andere auf dem politischen Theater auftretten. *) Auch Verboth der Preß- und Sprechfreyheit verkündigt mittel- und unmittelbar die Ruthe; überhaupt aber sind dieß vorzüglich Attribute der Aristokratien, die liebe Kakistokratien heißen sollten, weil es nicht die Aristen oder besten und weisesten Männer des Staates, sondern meistens adeliche Taugenichtse oder Schurken, eine Masse von Menschen sind, die der

Zufall

*) Daher des großen Oxenstirnas Worte als sein Sohn, den er zum westphälischen Friedenstraktate schicken wollte, sich weigerte und mit Unkunde entschuldigte: „thue nur was die andern thun, dort wirst du sehen; von welchen Menschen die Welt regieret wird."

Zufall zu Senatoren oder Gebietheern stempelt. Wer denkt dabey nicht an venetianischen Unfug? *) Sie sind nun, ob als Produkt philosophischer Denkungsart? dahingestellt, von europäischen Boden verschwunden, wenn sie nicht vielleicht im Westen wieder die Sonnen, respektive renovirten Ludwigsritter erneuern um das tragische Lustspiel Galliens ganz zu vollenden.

Parthei und Richter zugleich wäre — das Volk in Democratien. Was ich von der Anarchie sagte, paßt größtentheils auf sie, so wie sie auch ihren Antheil an Despotism tragen, wenn vom Rednerstuhle oder in der Versammlung ein starkes Organ den schwankenden, oft schon bestochenen Pöbel der Hauptstadt unter dem Schilde von Popularite nach Belieben lenkt. Haben nicht Tröpfe, Ungeheuer von Menschen in der gallischen Revolution Hauptrollen gespielt! Und

*) Saint Pierre mußte es freilich in der Bastille büßen, daß er laut daran dachte.

Und so übrigen nur Theokratien noch — sie sind aus der Mode gekommen; der Staat von Paraguay war der letzte von der Art. Im eigentlichsten Verstande sind sie mehr ethisch, als rechtlich; bildlich aber die vollkommsten Verfassungen weil sie die rechtlichsten sind, denn als Organ der Gottheit ertheilt Vernunft, wo sie constituirt, jedem Staate das Imprimatur der Vollkommenheit.

Der Gesetzgebung ist weit vorgearbeitet, durch eine gute Verfassung. In der Fabelwelt und im grauen Alterthume verliehren sich die Männer die ihrem Volke weise Gesetze gaben; mit Ehrfurcht nennt uns die Geschichte einen Charondas, Karneades, Minos, Lykurg, Solon, Seleukus und andere; Werke darüber lieferte uns Platon und Cicero de legibus, die weitere Bahn betratt der Verfasser der art of lawsgiving, der Verfasser des esprit des loix des Sistema della legislazione Mably, Bergk und andere.

Ihr

Ihr Gebieth ist bürgerlich oder peinlich; mit dem Mein und Dein und den verschiedenen Arten desselben befaßt sich die Civil- mit Bestimmung und Auseinandersetzung der Straffen die Criminalgesetzgebung; jene verbannt alle Gesetze, die die Rechte irgend eines einzelnen kränken, wie z. B. das linke Hand trauen, die Erlaubniß pfiffig zu stehlen und dgl.; sie nimmt zwar Rücksicht auf Clima, Gebräuche, und ähnliche Gegenstände, aber nie auf Kosten des Rechts; sie duldet weder Polygamie noch Poliandrie, in welchem Himmelsstriche es auch sein mag; sie kann Vorurtheile berücksichtigen, begünstigen nie; ihre Bestimmungen sind nicht Aenderungen des Gesetzes sind nur Modifikationen, so z. B. duldet sie wohl, wenn die Natur früher reift, Ehen von Personen die 12 oder 14 Jahre haben, während sie bei andern das 18te oder 20ste bestimmt und so in mehrern.

Der Zweck der Straffgesetze ist, daß der Fall ihrer Uebertrettung nie eintretten möge; der Ver-

Verbrecher hat den Staatsvertrag gebrochen, also den Ausschluß aus dem Staate verwirkt; der Abbüßungsvertrag ist Wohlthat für den einzelnen, wie für den Staat selbst; der Verbrecher soll sich wieder fähig machen, Bürger zu werden; aus diesem ergiebt sich schon, daß jede Straffe zu groß ist, wenn eine kleinere das nämliche bewirkt, daß der Tod äusserst selten, nie angewendt werden solle als nur dann, wenn, wie Fichte sagt, der Verbrecher als ein schädliches Thier, das niedergeschossen, als ein ausreißender Strom, der gedämmt wird, kurz als eine Naturgewalt vom Staate abgetrieben wird, zu betrachten ist; überhaupt seien Straffen den Verbrechen conform dem Diebe gebührt der Tod nicht.

Grundsätze bloß im Verstande, wenn sie nicht auch flammend im Herzen stehen, taugen nichts! Gesetze, von deren Dasein nur der Kodex, nicht die Handlungsweise des Bürgers zeigt, eben so wenig. Wo der Bürger sich selbst Recht verschaft, wo der Verbrecher nicht

nur

nur der Ungeschickte gestraft wird, dort sind Gesetze der Hohn jedes einzelnen, die er nach Willkühr wenn auch mit Schlauheit übertritt. Keine oder eine schlechte Gerichtsverfassung sind gleich verderblich, im erstern Falle ist der Staat das unausbleibliche Opfer; im andern das Eigenthum, das Leben, die Freiheit und die Ehre des einzelnen Bürgers.

Die Staatsgewalt wende auch hierher, überzeugt von der Wichtigkeit einer solchen Einrichtung, ihr Augenmerk! Sie treffe Anstalten, wo der Recht nach dem Gesetze bekömmt, dem Recht gebührt, wo der Verbrecher zuversichtlich entdeckt und dann die passende Straffe an ihm vollzogen wird; jenes ist Wesen der bürgerlichen, dieses der peinlichen Gerichts-Verfassung, die als Zweige die Gerichts- und Proceßordnung begreift. Dadurch wird dem Gesetze erst Nachdruck und seine Heiligkeit verschafft; alles formelle, was nicht mit dem Wesen im engsten Verbande steht, werde als überflüßig und unzweckmäßig aus einer

ner guten Gerichts-Verfassung entfernt; wie diese entworfen, welche Grundsätze dabei beobachtet werden sollen, lehrt die Gerichts-Verfassungskunde, als der 2te Theil der Gesetzgebungslehre.

Es kömmt vorzüglich auf die Art der Beweise an, auf ihre Gültigkeit, auf die Art ihrer Führung und dergl. Der Beweis durch Eidesablegung hat bisher eine große Rolle, bei bürgerl. als peinlichen Gerichten gespielt. In jeder Hinsicht betrachtet scheint er nicht Stich zu halten; denn ist er nichts mehr als bloß förmliche Versicherung; wie kann man da der Partei aufbürden, einem solchen zu glauben, der öffentlich die Unwahrheit zu betheuern, und sich folglich einen falschen Eid zu schwören kein Bedenken tragen wird? soll unter ihm die Aufforderung Gottes zum Zeugen verstanden werden, so ist er nichts anders als der, der moralischen Religion widerstreitende Aberglaube; er mag zwar in einer Privatsache als feierliche Versicherung angewandt werden, „aber in einer öffentlichen Angelegenheit

nicht.

nicht. Ist nur die Gesetzgebung sorgfältig genug, so daß sie nichts ohne öffentliche Sanktion abmachen läßt, was derselben bedarf; ist die Polizei nur wachsam genug; hat der Richter nicht bloß sein Formular im Kopfe, sondern noch überdieß gesunden Menschenverstand, so wird es des Eides nie bedürfen."

Ein Zweig davon ist in peinlichen Fällen der Reinigungseid, der besonders als Mittel die Wahrheit zu erforschen, angewandt wird, immerhin zwar unzweckmäßig, wenn gleich nicht so grausam wie die Tortur, dessen ganze Abscheulichkeit hinlänglich in den Worten des Philotas an den Vorsteher seiner Peiniger, dic quid me velis dicere liegt.

Folterpferde, Daumstöcke, glühende Eisen, siedende Eier, dänische Mäntel, spanische Kappen u. dgl. Gattungen von Martern, die der grausame Witz der Inquisitoren erfand, und deren Zahl die der menschlichen Glieder übertraff, werden zur Ehre der Mensch-

heit

heit immer seltner, aber die peinliche Frage ganz abzuschaffen, hat unsern Zeiten noch nicht gelungen; doch hat man sie dort, wo man sie für unentbehrlich noch hält in etwas gemildert und der Philosophie in soferne Gehör gegeben, daß man die Instrumente vertauschte. Warum sollte man den Schritt nicht vollenden? auch die Ruthe bleibt noch immer Tortur, und diese hätte schlechterdings nicht ins 19te Jahrhundert herüber kommen sollen; oder ist man noch nicht ganz überzeugt von der grausamen Ungereimtheit? so vernehme man, wollte der Himmel zum leztenmale, Zaupsers Worte: Ist, so ruft er den Kriminalisten zu: ist der Angeklagte schuldig, und liegt sein Laster am Tage, warum verurtheilt ihr ihn nicht? ist er es aber nicht, warum martert ihr ihn? Halbe Beweise, halbe Vernunftschlüße, halbe Wahrheiten! welches Unwesen! welch widersinnige Begriffe! Ihr sucht die andere Hälfte dieser Wahrheit in dem Körper des Beklagten, wie die Wahrsager die Zukunft in den Eingeweiden der Thiere. Ihr sucht sie aber umsonst, wenn sie unter einem dicken Felle,

und

und starken Sehnen verborgen liegt. *) Eben so wenig charakterisiren sich Trug und List, die meistens unter den Namen der sogenannten, Suggestivfragen vorkommen, Territion, und andere dergl. zu passenden Mitteln der Wahrheit näher zu kommen.

Die Regierung übertrage das Amt zu richten, mehreren Unterrichtern, theile (und das hauptsächlich in peinlichen Fällen) das untersuchende Collegium von dem entscheidenden, und behalte sich als höchste Gewalt die Appelation vor; von der guten Einrichtung solcher Gerichte hängt zugleich die einer guten Civil- oder Criminaljustizverwaltung ab; die Willkühr der Richter werde beschränkt, entfernt die Schleichwege und Schlangengänge, selbst ihrer Möglichkeit vorgebeugt, vereinfacht so viel möglich der ganze Ge-

*) Es ist noch nicht lange, daß in dieser Stadt der ganz Ueberwiesene, die Dreimal der Tortur glücklich überstand.

Geschäftsgang. Wie lange soll das Regiment des Observantius noch dauern? Wozu das Verschicken der Akten in's Ausland, an Gerichte, die Proceße so alt wie sie, unerledigt haben? — Der Sportelunfug, die Suspensiv-Mittel oder vielmehr der Mißbrauch derselben und dergl. sollen in einem guten Gerichtsgange etwas unbekanntes sein.

Aber Gesetze und Gerichtsverfassung werden so manchmal ohnmächtig bleiben wenn Fürsprecher, Anwälde und Richter kopf- oder herzlose Menschen sind; um Geld werden die einen Gerechtigkeit verhandeln, und die andern sie zum Opfer ihres Blödsinns machen; an den Buchstaben nur klebend, werden sie den Geist des Gesetzes nicht fassen, und die andern ihn verdrehen, besonders, wenn ein Chaos von solchen ihnen selbst Gelegenheit dazu schaft. Wie die einen das Vertrauen des Staates mißbrauchen, werden die andern nie auf den Titel eines Staatsbeamten Anspruch machen dürfen, da sie in die Spähre der Handlanger desselben verdammt sind.

Es

Es giebt doch so manches, was in keiner auch der besten Instruktion enthalten ist, was der Schlendrianist, der Kanzleiheld, und wenn er mit 2 Finger dicken Staub bedeckt ist, nicht ahnet. Bekanntschaft mit den menschlichen Herzen, mit den mannigfaltigen Federn und Rädern desselben, mit dem ganzen Gange von Trieben und Leidenschaften, mit dem Gewebe von Gewohnheiten, Vorurtheilen, Lebensart, Verhältnißen und Umständen, soll dem Richter, dem peinlichen Richter nie fehlen. Miene, Blick, die kleinste unbedeutende Handlung, sind Sachen für ihn von Wichtigkeit, er fasse sie auf, um das Gemälde von dem, den er vor sich hat, Zug für Zug zu vollenden.

Wahrscheinlichkeit ist noch nicht Wirklichkeit, der Schurke lacht des Schwures, miethet ohne Bedenklichkeit falsche Zeugen, besonders wenn ihm die Strasse, wie in London, wo sie zu finden sind, bekannt ist, und raubt, privilegirt durch den Richterspruch, dem Gewissenhaften das Recht. Der wahrscheinliche Verbrecher,

wie

wie oft war diß der Fall! stirbt den Tod des Gerechten, und wenn auch das nicht, wenn er wirklich freygesprochen das Loch verläßt, wo er von Insekten gepeinigt, ohne erquickenden Schlaf, ohne freie Luft, mit dem Reste seines Lebens in den Kreis seiner Familie zurückkehrt, um dort ein Leben zu enden, von dem er den Schein der Schuld vielleicht nie weggetilgt haben würde; wer entschädigt für diß unverdiente Leiden? wer ersetzt den Kindern den Vater wieder, der Regent, der sein Mörder war, über den Weh die Familie ruft? Fürsten! entwindet die Willkühr der Verhaftung euern Gerechtigkeitspflegern, hebt die habeas corpus Akte nicht auf, damit eure Minister nicht sich Privatrache erlauben, und euch Processe nicht bekannt werden, wie der eines Despard, die für euch nicht alle so glücklich ausfallen dürften; erlaubt sie nur beim größten Verdachte, aber auch da vergeßt nie, daß der Sichere nur verdächtig, nicht Verbrecher sei. Bewahrung sei der Arrest, nicht Straffe; es gebührt ihm eine seiner vormaligen Lage angemesseue Behandlung in Hinsicht auf Nahrung,

Woh-

Wohnung, und allen damit in unmittelbarem Verbande stehenden Requisiten.

Ist die Untersuchung vollendet, so folgt die Loslassung, auch Entschädigung für die Vergangenheit oder die Straffe. Aber weg von ihr alles, wodurch der Staat, vorzüglich bei Todesstraffen, als schadenfroher, wilder, rachewüthender Feind, der vorher seinen Feind recht quält, damit er den Tod fühle, erscheint, welches der Fall ist, wenn er die Tödtung mit Martern schärft. — Wozu die grausen Spektakel, das Schleifen, das Reisen mit glühenden Zangen, das Schneiden, Rädern u. dgl.: an deren Burghausen vor einigen Jahren so beispielreich war, die die Menschenwürde erniedrigen, und das Volk abstumpfen?

Ich wende mich zur Polizeiwissenschaft, die die innere Sicherheit des Staates begründen und handhaben lehrt. Aegypten, Grichenland und Rom übten sie schon, ehe sie nur den Nahmen noch kannten. Der Polizei und ihrem

rem Anblicke verdankt der Staat Sicherheit; sie ist die ordnende Seele desselben, breittet überall hin ihre Sorge aus, bezeichnet dem Landmann die Pflanzen, deren Gift ihm oder seinen unvernünftigen Gehilfen schädlich werden kann, ändert das Clima, und ein reinerer, milderer Himmel entsteht unter ihren Händen, indem sie Moräste trocknet, überflüßige Wälder aushaut, den Unrath verschaft, und Alleen pflanzt. Sie hindert, wenn die Aufruhr die Fackel schwingt, Thätlichkeiten, und unterdrückt sie vor ihrem Ausbruche. Wenn alle Säulen des Staates lassen, ist sie noch die einzige Retterin des sinkenden. Sie weilt nicht länger, wenn Anarchie eintritt, diese muß eintretten, wie sie verschwindet; soll ich auf das Mittelalter einnern? Sie macht die Natur zum Garten, die ländliche Hütte, das Dorf schaft sie zu einer menschlichen Stätte um. Wenn die peinlichen Präparaten, die Werkzeuge des Henkers und Gerichtsdieners, in Antiquitätskabineten, als Reste barbarischer Zeiten, nur zur Schau aufbewahret werden, wenn die Zucht- und Straffthürme sich mindern, die

Gerichtsstuben leerer werden, *) wer kann und wird noch die Schöpferinn von allen diesen mißkennen?

Soll die Regierung, nach Fichte's Ausdruck, die Regierung unnöthig machen, oder was eins mit diesem Satze ist, soll die Regierung das Volk, nach Friedrich Preußens König, zur Freiheit erziehen, so ist es nur durch sie, dem oder den Regenten möglich.

Soll die Zeit, wo die Menschen, Hand in Hand geschlungen, als ächte Kinder der Natur, ohne Richter, ohne Gesetz, als das im Innern, Tugend übten und das Recht zwanglos ehrten, soll diese schöne Zeit, die vielleicht nur in griechischen und römischen Köpfen existirte, zur Wirklichkeit werden, und daß es kann, beweißt

*) Leider scheint diese Epoche noch nicht eintretten zu wollen; man hat Beweise für das Gegentheil.

der Mensch selbst, der die Fähigkeit und Forderung gerecht und gut zu sein mit und in sich zur Welt bringt, beweißt jeder gute Mensch, der die Wirklichkeit desselben im Busen trägt; soll sie kommen diese Zeit, so ists nur allein durch Erziehung möglich, als dem Universalmittel, das Vernunft und Erfahrung als bewährt aufstellen. In ihr liegt der Keim veredelten Menschengeschlechts! Sie die Quelle woraus das Wohl der Menschheit sich ergießt, ist der versprochene Messias, bestimmt ihr die Bande des Lasters zu lösen und sie zu ihrer Würde empor zu heben.

Schönheit, Wahrheit und Tugend im Ein- und Zusammenklange, das Urprinzip phisischer und moralischer Menschennatur sind das Regulativ der Bemessung menschlichen Bildungsganges der in 3 Zweige nach den Objekten sich theilt, in das ästhetische, intellektuelle und moralische, nämlich.

Wie

Wie die Polizei auf alles einwirkt wie sie negativ befördert, wo sie es nicht positiv kann oder darf, wird nicht dunkel sein; so steuert sie dem Laster dadurch, daß sie die Quelle aller Laster, in dem Müßiggange verstopft; arbeiten lehrt in eigens dazu errichteten Industrieschulen, in Arbeitshäussern Gelegenheit schafft — zur Arbeit zwingt, für ein besseres Loos der Dienenden sorgt, Glücks- und Hasardspiele verbannet, guten Wandel und Geschicklichkeit zur ausschlüßenden Bedingung bei Dienstvergebungen macht u. dgl. Ich kann mich nicht enthalten, mit Saßers, des ersten Lehrers der Polizeiwissenschaft, eben so kraftvollen als treffenden Worten zu schlüßen: die Hauptabsicht einer guten Polizei geht demnach dahin, Ruh und Ordnung, Zucht und Sicherheit, Nahrung und Billigkeit im gemeinen Wesen zu erhalten. Sie dultet nicht, daß einer sein Gut verprasse, noch daß er dessen Verlurst auf den Umschlag der Karten und Würfel setze: sie duldet nicht, daß sich die Leute ohne alle Vernunft heyrathen, und nachgehends ihre Ehen in Zank und Hader füh-

ren:

ren: sie duldet nicht, daß man die Kinder übel erziehe, und im Luder und Müßiggange aufwachsen lasse: sie duldet nicht, daß einer den Adel und große Titul kaufe, den keine Verdienste dazu würdig machen. Sie setzt dem Hochmuth Schranken, und machet keinen Hochgebohren, der in der Werkstatt, oder in der Krambude jung worden ist. Die Polizei lasset das Gesinde nicht Herr sein, noch dem Pöbel die Freiheit, Gesetz und Gebräuche zu machen: sie gestattet nicht, daß sich Leute in Sammet und Seide, in Gold und in Silber kleiden, die das Geld dazu borgen, oder die von solchem Stande sind, daß sie auch Wolle oder Leinwand zierten. Sie vergönnt der wilden Jugend nicht, ihre unordentlichen Begierden in Winkeln abzukühlen: sie überliefert den Balger dem Blutgericht als einen Todschläger, und den Bankeruttirer dem Kerker als einen Dieb: sie spannet die liederlichen Müßiggänger in Karn, und schließet das leichtfertige Gesindel in Zuchthäusser: sie hält die Strassen von Landstreichern und Bettlern rein, und versorgt die Armen und Nothleidenden

den in den Hospitälern: sie erfüllet die Magazine mit Vorrath und kaufet nicht erst die Früchte auf, wenn sie schon theuer sind: sie giebt den nöthigsten Lebensmitteln ihren gemessenen Preiß, und verstattet nicht den Gastwirthen, daß sie die Fremde und Reisende frevelhaft übernehmen. Die Kranken werden nicht durch unerfahrne Aerzte, nach der Methode, und durch die Quaksalber ohne Methode um's Leben gebracht; die Handwerksleute erfrechen sich nicht, wenn sie einem etwas verdorben, für diese Bemühung noch die Zahlung zu fordern; und dem Kaufmanne geht es so leicht nicht hin, wenn er seine verdorbene Waare für gute verkauft.

Eine gute Polizei hemmt das Gezänke in den Kirchen, und die Mißbräuche in den Schulen; sie erlaubt nicht einem jeden Gelehrten alles was ihm einfällt, drucken zu lassen; sie beschränkt diese allzugroße Freiheit durch vernünftige Regeln, und lässet nichts in die Buchläden kommen, als was nützlich, was gut, was angenehm und erbaulich ist.

Wie die Polizei mit der innern, so befaßt sich Politik im engern Sinne mit Begründung und Handhabung äußerer Sicherheit. Dieses geschieht entweder mittel- oder unmittelbar, mit Güte oder Gewalt. Dieses ist der einzige Zweig der Staatsklugheitslehre, welcher in der Ausübung am meisten Mißbräuchen unterlag; man sah auf gegenwärtiges Wohl, kalkulirte bloß sich zu vergrößern, und vergaß dabei, daß Völkerrecht die unerlaßliche Bedingung, die Grundlage einer ächten Politik sei; so können z.B. allerdings Allianzen zum gegenseitigen Schutze, nie aber zur Unterdrückung eines andern Volkes geschlossen werden; mag immerhin der Staat mit einem andern, dessen Feindschaft er fürchtet, sich in besondere Verhältniße setzen, nur breche er sie nicht, wenn er sie nicht mehr vortheilhaft findet; er achtet Friedensschlüße, und bekriege die Nation nicht, wenn sie von andern angefallen und in der Enge ist, weil er vielleicht ein Stücke Landes oder sonst einen Vortheil hoft, denn was ist aller Vortheil gegen das Recht? er wende alle Mittel an sich zu sichern, er um-

ziehe

ziehe das Land mit Festungen, wenn nicht etwa die Natur der Kunst vorgekommen, und einen Wall von Gebürgen aufgeworfen, oder sie mit Wasser umzingelt hat; er halte ein gut disciplinirtes Heer auf den Beinen, und lasse es beständig in den Waffen üben, jeder Bürger sei Soldat, und fähig im Falle der Noth die Waffen zu führen; er errichte Anstalten, in welchen junge Männer zum Kriegsdienste gebildet werden; lege Magazine jeder Art an, sorge für die nöthigen Waffen; bemittelte Bürger, ein Staatsschatz alles Folge einer guten Polizei, und Staatswirthschaft sind die Quelle, aus der die Kösten des Krieges bestritten werden; alles dieß sind Mittel der Gewalt zu trotzen, und so durch Furcht zu erreichen, was man mit Güte nicht konnte. Da aber der Krieg der Nachtheile so viele enthält, so suche ihm die Regierung soviel möglich auszuweichen, schicke Gesandschaften, die in ihrem Namen die Geschäfte schlüchten, und respektire dieselben auch von andern; selbst Formen hiebei sind oft von Wichtigkeit.

Was die Vernunft zu dem Sklavenhandel sagt, den eine Krämerhorde, freilich nur mit krämerischen Maximen zu vertheidigen sucht, kann die Frage nicht sein; mag auch diese oder jene Regierung neuerdings ihm sanktionirt haben, mögen auch immerhin einige das Edikt, welches Negern Menschenrechte zuerkennt, zu den Schwärmereien republikanischen Enthusiasm rechnen; das himmelschreiendste Unrecht mit fataler Nothwendigkeit entschuldigen. — Wenn Menschenrecht und Menschenwürde mit Interesse im Kampfe liegen, kann von einer fatalen Nothwendigkeit die Rede nicht sein!

Wenn man einmal von dem Wahne wird zurückgekommen sein, daß eine Reihe von Buden nicht Nationalreichthum sind, wenn man beherzigt, daß alles Zufällige nichts tauge, daß Vasco de Gama dem hanseatischen Bunde den ersten Gnadenstoß versezte, daß das große Venedig, von diesem Zeitpunkte an, sank, daß

England zittert, *) weil es auch andern Nationen einfiel, das sich selbst zu fabriciren, was sie als Stoff schon besitzend, oder eben so leicht, wie sie besitzen können, bei ihnen einst fabriciren ließen — daß der Reichthum sicherer, eben darum auch der beßere sey, der Produkt des Landes und der Bewohner ist, als der, den man von der Levante oder den beiden Indien hohlt, daß die Nation die reichste sei, die unabhängig, von jeder andern in sich selbst die Befriedigung der Bedürfniße findet; wenn man das alles überlegt haben wird, so ist man auf dem Punkte, Fichtes geschlossenen Handelsstaat, in dem weiten Raume der Wirklichkeit die Pforten zu öffnen; oder wenigstens seine Ideen ernster und mit mehr Interesse zu betrachten, als bisher geschah. **)

---

*) Die Geschichte der letzten Messen in Deutschland, Frankreichs Einrichtung u. dgl. sind Belege.

**) Hestermans offne Handelsstaat, ist die einzige, mir bekannte Schrift, die gegen Fichte erschien.

Die Staatswirthschaftslehre enthält die Grundsätze, das Staatseigenthum, worunter die sogenannten Regalien, als Förste oder Waldungen, Bergwerke, und dgl. verstanden werden, so zu verwalten, daß dem einzelnen Unterthane so viel möglich die Lasten erleichtert, d. h. die Abgaben, die er zur Befriedigung der Staatsbedürfniße entrichten muß, so viel möglich verringert werden.

Eine verhältnißmäßig größere Menschenmenge, nebst einer darausfließenden erhöhten Industrie der Bürger, karakterisiren sich zu den vorzüglichsten Erleichterungs-Mitteln, so wie sie die Quelle eines guten Finanzstandes größtentheils sind. Das Glück der Nation hängt von der Lösung der Aufgabe ab: wie die Beyträge der Staatsglieder auf eine zweckmäßige Art repartirt, und nach einem billigen Verhältniße eingeholt werden können. Der Grundsatz einiger Cameralisten, daß jede neue Auflage eine neue Fähigkeit, und eine neue Industrie bei dem Unter-

than

than bewirke, hat das Schinden der Schaafe, nicht ihr Scheeren zur Folge. Wie viele Abgaben giebt es noch, die jedem beßern Keime der Landeskultur entgegenstehen? Fast allenthalben fehlt es noch an einem richtigen Maaßstabe, wie die Steuern auf eine Art könnten erhoben werden, wobei jedem Bürger nur dasjenige treffe, was ihm nach einer verhältnißmäßigen Berechnung seines Besitzes, und seiner Vortheile, die er vom Staate genießt, zu tragen obliegt.

Es ist zwar wahr, so wenig ein Finanzier mit Gewißheit angeben kann, wie viel eigentlich in dem Laufe eines Jahres sich ausserordentliche Fälle ereignen, die für sich besondere Auslagen verursachen, so wenig kann man feststehende, unveränderliche Quanta festsetzen, die die Staatsbürger jederzeit in gleichem Quoto zu entrichten haben sollen. In jedem Staate können und werden Fälle eintretten, wo die gewöhnlichen Abgaben unzureichend sind, wo Erhöhung derselben nothwendig wird; aber deßwegen sei doch jede Willkühr, die öffentlichen Abgaben lau-

nisch zu vermehren ferne. Diese Schritte stören die ökonomische Ordnung des Bürgers, schwächen sein Zutrauen zur Regierung, und sind früh oder spät von den traurigsten Folgen. *)

Die Einhebungsart der Abgaben sei so viel möglich einfach, am wenigsten kostspielig, sicher, und geschehe für den Unterthan zur gelegensten Zeit. Je größer die Regie ist, desto weniger fließt rein in die Staatskasse ein.

Wie auffallend muß aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, die in so vielen Ländern eingeführte Verfassung mangelhaft erscheinen, wo die Stände oder landschäftlichen Steuern und Ge-

---

*) Ludwig der unglückliche König Frankreichs mußte die Verschwendung Ludwigs des 14ten (die Summe betrug 18,000,000,000 L.) büssen, auch läßt sich hiebei noch bemerken, daß die Staatsschulden mehr Abgaben veranlaßt haben, als die dringendsten Bedürfniße.

fälle auf die weitläufigste Art und mit den größten Auslagen, besonders durch eigne Administration erhoben, und alle Kameraleinkünfte wieder ganz getrennt behandelt werden. Wie viel könnte den Unterthanen, oder den öffentlichen Staatskassen in Ersparniß gebracht werden, wenn hierin von richtigern Grundsätzen ausgegangen würde? — Soll ich noch auf das heillose Pachtsistem erinnern? —

Im Wollen zeigt sich der gute Fürst, im Handeln selbst und in der Wahl der Mittel der kluge *) — des Weise in beiden vereint. Den Knotten zerhauen, nicht aber lösen, heißt reformiren ohne Vorbereitung. — Auch den

*) Menschen ohne Kopf am Throne sind das Unglück der Nationen. — Karl's Sohn Ludwig hieß der fromme, und welche Wehen erlitt nicht das Reich unter ihm? Und wenn das Herz, das Herz dem Fürsten mangelt, sagte man auch, was man will, so ist oder wird er zum Tyrann.

Weg zu bahnen hat sein Verdienst. — Er muß gebahnt erst werden, dort, wo ein Land noch ganz in den Fesseln politischer und religöser Vorurtheile liegt. Nur eines von beiden Ungeheuer packen, ist halbes Werk, zeigt Ermüden auf der Bahn zum Guten, oder Eigennutz. Der Aberglaube, der von der Celle kömmt, wie der, der einst die Faust zum Vater und eine lange Zeit zum Pfleger hatte, sind beide Vorurtheile. Ob der Regent die Repräsentanten des ersten oder die Repräsentanten — des Volkes? — ihrer eigenen Privilegien nur, und den Anhang von beiden, den Pöbel, oder den bessern Theil der Nation berücksichtigen soll, sieht der Mann von Verstand wohl ein, dem Schwachkopf läßt sich so was nicht andemonstriren. Indessen werde ich mich weitläufiger hierüber ausdehnen, wenn ich in einem eignen Werke die Regirungskunst behandle.

Diese zeigt zugleich den Verband aller politischen Wissenschaften, wie ein Fach dem andern die Hände biethet, ein Rad ins andere greift,

mittel-

mittel- und unmittelbar eine gute Anstalt vermehrten Nutzen stiftet.

Und so übriegt nur die politische Methodenlehre noch, die sich damit befaßt, wie man planmäßig die politischen Wissenschaften, entweder überhaupt oder insbesonders studieren, und sich zum tauglichen Staatsbeamten in jeder Hinsicht bilden könne. Im Bezug auf letzteres hat man vorzüglich die Gränzlinie zwischen Routine und Praxis zu ziehen; jene ist bloß für den Gedächtnißmenschen, als Resultat langer Gewohnheit, eine Aushilfe für beschränkte Köpfe, die unbekannt mit einem gereinigten Geschäftsstiele, sich auf ihre alten hundertjährigen Formeln einschränken, und daher mit langen nichtssagenden Perioden ihre Unwissenheit decken. Leider! ist die Zahl dieser Altweltler noch fast überall die größere. *)

*) Was aber dabei noch das ärgste ist, daß so ein Kanzleimonarch von seinem staubigen Throne auf den jungen Mann verächtlich

Die Praxis hingegen hat ihre Regeln, die besonders die schriftliche und mündliche Verfahrungsart der Geschäfte zum Objekte haben. Der Mann von Kopfe, der die Grundsätze seiner Wissenschaft wohl inne hat, dabei seine Gedanken mündlich und schriftlich vorzutragen weiß, hat das vor dem Schlendrianisten voraus, daß ihm eine Anweisung zur Behandluug der Geschäfte genügt, indeß der Zögling des Doktor Herkommans eine Zahl von Jahren braucht, um die Terminos technicos seines Herrn Amtschef's zu erlernen, und so recht kanzleimäßig die Sprache zu rädern. Soll denn Kanzlei- und verderbte Sprache auch itzt noch Synonimum sein?

---

herunter sieht, wohl auch, wenigstens mit seinem Federscepter, despotisirt, wenn es — seine Orthographie gielt.

Staatl. Bibliothek Passau

Staatsklugheit

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Müller, Joseph

Grundriß der Staatsklugheitslehre ein Versuch

Passau 1803

Passau, Staatliche Bibliothek -- S nv/Mlh 1803/1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11344573-6